

Niederschrift über die Sitzung Nr. 14

des Gemeinderates am 23.04.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	Ab Top 2.1
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Kagerer.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.2: Reisner Klaus, Karl-Schäfler-Str. 4, 84375 Kirchdorf: Neubau eines Einfamilienhauses mit Büro- und Garagenanbau auf Fl.Nr. 524/13, Gmkg. Haiming, Mühlbachweg 1

TOP 5.3: Meier Michael, Veilchenweg 16, 84533 Haiming: Bau eines überdachten Freisitzes auf Fl.Nr. 640/17, Gmkg. Haiming

TOP 6.1: Bedarfsanerkennung von Plätzen in Kindergärten

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am 30. März wurden die Aufträge vergeben für die Beschaffung von drei Garderobeelementen für den Kindergarten (Auftragssumme 2.576 EUR), wobei noch ein weiteres Element vergeben wurde und die Sanierung der Westfassade Unterer Wirt (Auftragssumme 5.150 EUR).
- Eine weitere Auftragsvergabe betrifft die Beseitigung der Holzwurmschäden im Dachboden des Kindergartens: Zur Sicherung der Deckenstatik werden vor Einbringung der neuen Isolierung die Bretter, die den gesamten unteren Deckenaufbau tragen an den Balken zusätzlich angeschraubt, bislang waren sie nur genagelt. Der zusätzliche Kostenaufwand beträgt 3.000 EUR, der Auftrag wurde an die Fa. Edhofer vergeben, die dann auch die Isolierung einbringt.
Die Kosten für die Isolierung betragen 8.000 EUR.
- Mit den Verantwortlichen für die Begrüßungsschrift der Pfarreien traf ich mich am 7.4.2015. Es ging dabei um den Vorschlag aus der Klausur, diese Begrüßungsschrift künftig gemeinsam zu erstellen und zu verteilen. Nach der Diskussion vom Für und Wider verschiedener Möglichkeiten und den Notwendigkeiten des Datenschutzes einigten wir uns auf folgendes Vorgehen: Die Begrüßungsschrift wird künftig von Gemeinde und Pfarreien gemeinsam heraus gegeben; inhaltlich wird dazu zunächst nur das Vorwort angepasst, alle anderen Inhalte decken ja auch die kommunalen Einrichtungen ab. Bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt bekommen die Neubürger ein Hinweisblatt auf die Begrüßungsschrift und mit der Frage, ob sie eine persönliche Überbringung wünschen. Bei Ja werden Name und Adresse an die Pfarrei weitergegeben und ein Mitglied des Pfarrgemeinderates überbringt die Begrüßungsschrift. Bei Nein wird die Begrüßungsschrift mit einem kurzen Begleitschreiben einige Zeit später durch die Gemeinde übersandt.

GR Kagerer kommt um 19:04 Uhr zur Sitzung.

- Bezüglich der Straße von Leichspoint nach Hochreit gab es im Nachklang zu unserem Sperrungsbeschluss einen Antrag, ein persönliches dauerhaftes Durchfahrtsrecht zu gewähren. Dieser Antrag wurde wegen der Zielrichtung der Sperrung der Straße und aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger abgelehnt.
- Am 16.4.2015 machten wir eine Schlussbesprechung zum Winterdienst 2014/15. Grundsätzlich herrschte Zufriedenheit mit den Einsätzen zum Räumen und Streuen, auch die Methode der Alarmierung verbunden mit einer Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter kann beibehalten werden.
Die Kosten für diese Wintersaison betragen rund 23.000 EUR, dabei sind die Kosten für die Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter nicht eingerechnet.
- Der Wasserzweckverband hat gem. der gesetzlichen Vorgaben die Beiträge und Gebühren für den Zeitraum von vier Jahren neu kalkuliert. Das Ergebnis ist eine deutliche Erhöhung, da jetzt die staatlichen Zuschüsse bei Errichtung des Zweckverbandes nicht mehr angerechnet werden können, die Kosten für Leitungserneuerungen erheblich steigen und auch die Aktivkohlefilter nicht unerhebliche Kosten verursachen. Bei gleichbleibender Grundgebühr kostet der Kubikmeter Wasser (1.000 Liter) künftig 1,76 EUR (bisher 1,25). Die Gegenleistung ist Trinkwasser in bester Qualität und streng kontrolliert.

Die Beiträge für Grundstücksanschlüsse betragen 0,69 EUR pro m² Grundstückfläche und 7,73 EUR pro m² Geschossfläche (bisher 0,38 und 3,11 EUR).

Die Gebühren und Beiträge gelten ab 1.7.2015 und sind für vier Jahre fest.

- Für den Antrag der Fa. Wacker auf Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme von jährlich 1,3 Mio m³ (statt ursprünglich 2,6 Mio m³) hat das Landratsamt im Amtsblatt vom 2.4.2015 mitgeteilt, dass „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind“ und deswegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Ausdrücklich wird dabei verwiesen auf das 5-jährige Umweltmonitoring, durch das diese Annahme bestätigt werden soll. Da der Bereich der Neuhofener Au am stärksten betroffen sein kann, habe ich für 18.5.2015 um 19.30 Uhr im Gasthaus Altenbuchner in Neuhofen eine Informationsveranstaltung organisiert, bei der Dr. Gilles und weitere Mitarbeiter der Wacker-Chemie das Vorhaben darstellen und die Möglichkeit zu Fragen und Diskussion besteht.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die Baulandentwicklung der letzten Jahre und damit der Ansiedlung von Steuerpflichtigen trägt jetzt auch für die Gemeinde finanzielle Früchte: Ab 1.1.2015 haben sich die Schlüsselzahlen für die Gemeinde Haiming, aus denen die Umsatzsteuer- und Einkommensteuerbeteiligung errechnet wird, positiv entwickelt. Die Folge ist eine um 30% höhere Umsatzsteuerbeteiligung und ein Anstieg der Einkommensteuerbeteiligung um 10%. Auch für die Gewerbesteuer gibt es eine positive Entwicklung.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

TOP 16.3 vom 26.03.2015: Breitbandinitiative - Auswahlverfahren

Festlegung der Erschließungsgebiete

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming legt die Erschließungsgebiete wie folgt fest:

Los 1:

Viehhausen und Oberdaxenthal: 100 Mbit

Daxenthal, Stockach, Thalweg, Ed: 100 Mbit

Piesing, Kemerting: 100 Mbit

Los 2:

Spanloh: 100 Mbit getrenntes Los mit Vorbehalt der Nichtvergabe

Los 3:

Hub: 30 Mbit

Inn-Straße Ost und Aumühle; 30 Mbit

Industriegebiet (1 x 50 Mbit; ansonsten 30 Mbit)

TOP 2 vom 20.04.2015: Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Fernwärmeversorgung im Baugebiet Haiming/West

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des mit Schreiben vom 07.04.2015 von der EnerGen i.G. vorgelegten Konzeptes, die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Fernwärmeversorgung des Baugebietes Haiming/West zu ermöglichen.

Dabei ist bei der Ausgestaltung der Fernwärmeleitung sicherzustellen, dass für verschiedene Betreiber eine offene Ausschreibung erfolgen kann.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

Der Ingenieur-Vertrag für die Planung der Erschließungsanlagen im Baugebiet Haiming/West wurde mit der HPC AG abgeschlossen. Das Ingenieur-Büro nutzt jetzt die Zeit bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens, um die Pläne auszuarbeiten und die Leistungsverzeichnisse zu erstellen. Im Juli könnte das Besitzeinweisungsverfahren für die Gemeinde erfolgen und anschließend die Erschließung beginnen. Es gibt schon einige Interessenten für die Bauplätze.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2015

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des BPL Nr. 3 – „Moosen/Nordost“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans: Satzungs- und Feststellungsbeschluss

Über den in der Sitzung vom 26.3.2015 zurückgestellten Satzungs- und der Feststellungsbeschluss kann der Gemeinderat jetzt entscheiden; die geforderte Dienstbarkeit zur unentgeltlichen Duldung landwirtschaftlicher Immissionen der Hofstelle Moosen 10 ist mittlerweile vorgelegt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 – Moosen/Nordost in der Fassung vom 10.04.2015 als SATZUNG. Die parallel durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans Moosen/Nordost in der Fassung vom 01.12.2014 wird festgestellt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2: Flächennutzungsplan-Änderung – „Niedergottsau/Nord“: Behandlung der Stellungnahmen der der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, Feststellungsbeschluss

Top 4.2.1: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 04.03.2015 wurden die TÖB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Ihre Stellungnahme bis 07.04.2015 gebeten.

Die Stellungnahme des Landratsamtes vom 07.04.2015 (dem GRat bekannt durch Ratsinfo) gibt erneut Anlass zur grundsätzlichen Diskussion über die weitere Vorgehensweise.

Folgende Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Hinweisen gingen ein:

- **Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 07.04.2015:**

Sachgebiet 52 (Hochbau):

„Falls die Baugebietsausweisung trotz der geäußerten Bedenken erfolgen soll, wird dringend empfohlen, an dieser exponierten Hanglage keine das Ortsbild und insbesondere den Ortsrand störenden Baukörper oder Nutzungen zuzulassen.“

Beschluss:

Der Gemeinde ist bewusst, dass an der Stelle nicht jedes Haus gebaut werden kann, sondern eine sensible, auf die gegebenen Umstände angepasste Planung erforderlich ist. Die bereits in früheren Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit der/n nachfolgenden BPL-Aufstellung/en wird versucht, die spezielle, sensible Topographie des vorhandenen Geländes zu berücksichtigen.

Mit 15:0 Stimmen.

Immissionsschutz:

„Kritisch anzumerken ist jedoch, dass neue Wohngebäude in diesem Bereich zu einer Einschränkung von bestehenden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben führen können. Entstehen nördlich der Dorfstr. nur Wohngebäude, handelt es sich auch nicht um ein Dorfgebiet, sondern nach der tatsächlichen Nutzung, um ein Wohngebiet, welchem ein höherer Schutzanspruch zusteht. Dies führt zu einer weiteren Einschränkung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe. Es ist deshalb bereits für die Änderung des FNP darzulegen, ob es in der Nähe des geplanten MDs aktive landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gibt (Rechtgrundlage § 50 BImSchG).“

Beschluss:

Die Befürchtung, dass nur Wohngebäude gebaut werden, wird von der Gemeinde nicht geteilt. Vielmehr soll durch diese Planung auch gewerblich, landwirtschaftlich und gastwirtschaftlich genutzten Gebäuden Raum gegeben werden. Der schon vorhandene gemischte bauliche Bestand nördlich der Dorf- und der Austr. wird somit sinnvoll ergänzt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe südlich der Dorf- und der Austr. werden allenfalls noch im Nebenerwerb betrieben.

Für die bestehende Gastwirtschaft und den bestehenden Gewerbebetrieb lassen aus Sicht der Gemeinde einzelne, neue Wohngebäude keine nennenswerten Einschränkungen befürchten.

Daher ist die Gemeinde der Auffassung, dass der Gebietscharakter MD für das Plangebiet der passende ist.

Mit 13:2 Stimmen.

Sachgebiet 51 (Unteren Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 07.04.2015:

Erster und zweiter Absatz:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 5.11.2013 weiterhin. Niedergottsau liegt auf einer Niederterrassenkante des Inns. Die Austrasse und vor allem die Dorfstraße verlaufen entlang dieser Hangkante, zwischen der Auenstufe und der oberen Terrassenstufe.

Sie stellt u. E. eine klare historisch und geologisch bedingte Grenze der Siedlungsentwicklung dar. Niedergottsau soll sich daher nicht nach Nordosten, sondern in südöstlicher Richtung ausdehnen.

Am Hangfuß verläuft der Niedergottsauer Bach. Bei einer Grundstückstiefe von 14 -22 m zwischen Straße und Bach ist es unmöglich zum Bach einen ausreichenden Pufferstreifen zu erhalten und gleichzeitig ein Einfamilienhaus mit Garage zu platzieren und noch Fläche für einen Garten zu erhalten. Da die Grundstücke tiefer als die Straße liegen, müssten sie aufgefüllt werden um eine Fußbodenoberkante auf Straßenniveau herzustellen. Das bedeutet, dass bis zum Bach hin aufgefüllt werden müsste.“

Beschluss:

Diese Passage ist identisch mit dem Inhalt der Stellungnahme vom 05.11.2013.

Die Gemeinde respektiert zwar die beschriebene historische und geologische Grenze der Siedlungsentwicklung, ist aber dennoch der festen Überzeugung, dass die Straßen mit einer beidseitigen Bebauung eine noch verträgliche Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes darstellen. Nur dort ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes möglich.

Der Gemeinde ist bewusst, dass an der Stelle nicht jedes Haus gebaut werden kann, sondern eine sensible, auf die gegebenen Umstände angepasste Planung erforderlich ist. Die bereits in früheren Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit der/n nachfolgenden BPL-Aufstellung/en wird versucht, die spezielle, sensible Topographie des vorhandenen Geländes zu berücksichtigen.

Die Behauptung, dass bis zum Bach hin aufgefüllt werden müsste, ist zunächst sehr abstrakt und kann grundsätzlich in diesem Bauleitplanverfahren nicht geklärt werden. Ein erster BPL-Entwurf hat jedoch schon bewiesen, dass eine Aufschüttung in der beschriebenen Art nicht erforderlich und auch nicht erlaubt wäre.

Mit 12:3 Stimmen.

Dritter und vierter Absatz:

„Die Planung steht ferner auch im Gegensatz zum Arten – und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Altötting das für Gewässer III. Ordnung die Schaffung eines Uferstreifens von 10 m – 20 m vorschlägt. Im Gewässerentwicklungsplan für die Gemeinde Haiming wird vorgeschlagen die kontinuierliche Wasserführung des Baches sicherzustellen. Dazu soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die durch Bautätigkeiten beeinträchtigten Quellen wieder zu öffnen. Die vorliegende Planung steht auch im Gegensatz dazu.“

Diskussion

Von der Gastwirtschaft wird moniert, dass der Bach steht und eine Mückenplage befördert.

Beschluss:

Im Gewässerpflegeplan ist der nicht immer wasserführende Graben gar nicht als Bach erwähnt. Eine Öffnung der Quellen war somit nicht beabsichtigt.

Gleichwohl wird von der Gemeinde mit den anschließenden BPL-Aufstellungen versucht, den Graben in der derzeitigen Lage und Qualität zu sichern.

Mit 14:1 Stimmen.

Fünfter Absatz:

„Zudem befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zur geplanten Bebauung am Inn das FFH-Gebiet Nr. 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie nahezu deckungsgleich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 774-471 „Salzach und Inn“. Ferner ist der Bereich am Inn als Ramsargebiet „Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus“ ausgewiesen. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ und das Ramsargebiet zählen, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten, nach Arten- und Individuenzahl zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebieten im mitteleuropäischen Binnenland.“

Diskussion

Ramsargebiet? Das ist eine internationale Fachbezeichnung für Feuchtgebiete.

Beschluss:

Die vorhandenen Schutzgebiete sind der Gemeinde bekannt und wurden im Umweltbericht auch dargestellt. Die einzelnen Schutzgüter sind darin betrachtet und ausreichend bewertet worden. Ergänzend sei erwähnt, dass mitten durch die vorhandenen Schutzgebiete die Trasse der bereits teilweise errichteten und noch voll auszubauenden BAB A 94 verläuft. Die Lärmbelastung, die die

Niedergottsauer Bevölkerung mit der jetzt schon vorhandenen Kraftfahrstraße B 12 erfährt, kann durch die Neuanlage einer durchgehenden Streuobstwiese spürbar reduziert werden.

Mit 13:2 Stimmen.

Sechster Absatz:

„Darüber hinaus ist ab der Hangkante nördlich von Niedergottsau im Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (siehe grüne Kreuzmarkierung im anliegenden Kartenauszug). Die ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung dieses Bereichs ist bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden.“

Beschluss:

In der Begründung ist sehr deutlich dargestellt, warum für eine Dorfgebietserweiterung der Planbereich von der Gemeinde Haiming in Betracht gezogen wird.

Mit 12:3 Stimmen.

Siebter und achter Absatz (identisch zur Stell. vom 05.11.2013):

„Auch im Erläuterungsbericht zum noch gültigen Flächennutzungsplan Haiming wird die jetzt überplante Fläche wie folgt beurteilt:

„Im Nordosten von Niedergottsau erstreckt sich ebenfalls der bereits in Haiming festgestellte Übergang der mittleren zur nächst tiefer gelegenen Geländeterrasse. Dieses topografische Merkmal ist zwar nicht so deutlich zu erkennen wie im Fall von Haiming, hat aber dennoch die gleiche Wertigkeit, wie aus der landschaftsplanerischen Darstellung zu entnehmen ist. Die Kante liegt unmittelbar am nördlichen Rand der Dorfstraße. Von der historischen Bebauung wurde diese niedrige Hangkante immer respektiert. Lediglich einige wenige Bauten neueren Datums haben diese natürliche Begrenzung nicht mehr respektiert. Flächen für Wohnbebauung können aus o.g. Gründen nicht vorgesehen werden.

Im gültigen Landschaftsplan ist die Hangkante ebenfalls als Grenze der Bebauung markiert.“

Beschluss:

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Eben diese Plangrundlagen sollen geändert werden.

In der Stellungnahme wird aus dem 20-Jahre alten Erläuterungsbericht zum derzeit noch gültigen FNP zitiert. Wenn diese Passage schon genannt wird, sollte man auch erkennen, dass seit der Rechtskraft des FNP auch in Haiming Hangbereiche im Falle der Innstraße im Osten von Haiming und in Vordorf bebaut wurden. Hier wurden auch neue Baurechte z. B. mit einer Innenbereichssatzung eingerichtet.

Somit kann mit dieser FNP-Änderung in Niedergottsau auch diese Passage im Erläuterungsbericht nach über 20 Jahren an Bedeutung verlieren. Die Argumentation des LRA würde letztlich dazu führen, dass eine rechtskräftige FNP-Darstellung nicht mehr geändert werden kann und somit eine neue Entwicklung, die zur Begründung weiterentwickelte oder auch geänderte Bewertungen und Einsichten aufweist, nirgends mehr stattfinden könnte.

Mit 12:3 Stimmen.

Neunter und zehnter Absatz:

„Die Bebauung widerspricht somit allen derzeit aktuellen Fachplanungen.

Der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Niedergottsau/Nord und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Haiming kann aus naturschutzfachlicher Sicht aus den bereits in den Stellungnahmen vom 05.11.2013 und 18.03.2015 zur Änderung des Flächennutzungsplans und vom 15.12.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans bekannten und den vorstehend genannten Gründen nicht zugestimmt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten von

Niedergottsau sind in südöstlicher Richtung gegeben und dort naturschutzfachlich unproblematisch.“

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Auffassung aus naturschutzfachlicher Sicht zwar zur Kenntnis und bringt aber auch deutlich zum Ausdruck, dass sie den Planbereich nicht so hochwertig für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einstuft. Insofern stellt die Planung mit ihren Auswirkungen auch keinen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Der Planungswille der Gemeinde wird somit aufrechterhalten.

Mit 12:3 Stimmen.

- **Bay. Bauernverband mit Schreiben vom 30.03.2015:**

1.Ortsrandeingrünung:

Beschluss:

Diese Anregungen werden nur zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf der Ebene der BPL-Aufstellung.

Mit 15:0 Stimmen.

2.Immissionen:

Die geforderten Grunddienstbarkeiten des Bauernverbandes sind rechtlich nicht durchsetzbar, weil privatrechtliche Vereinbarungen ein öffentlich-rechtliches Verfahren nicht beeinflussen können. Das Landratsamt hat den Bauernverband bereits darauf hingewiesen, dass diese Forderungen nicht möglich sind.

Beschluss:

Diese Forderung ist bei diesem Bauleitplanverfahren nicht relevant. Die Gemeinde kann sie bei der BPL-Aufstellung höchstens als Hinweis aufnehmen, da sie als Festsetzung im Sinne von § 9 BauGB nicht zulässig ist.

Mit 15:0 Stimmen.

3.Ausgleichsbedarf:

Beschluss:

Trotz der tatsächlichen Nutzung des Plangebiets, überwiegend als intensiv genutztes Grünland, wird das Areal naturschutzfachlich von der Unteren Naturschutzbehörde als historische, geologische Kulturlandschaft, Kategorie III, also als Gebiet von hoher Bedeutung eingestuft. Die Gemeinde berücksichtigt diese Einstufung mit der Wahl des Kompensationsfaktors 1,0.

Mit 15:0 Stimmen.

Bürgerbeteiligung:

Die Planung lag im Rathaus vom 13.03.2015 bis 13.04.2015 öffentlich aus. Eine Stellungnahme von Bürgern ist nicht bei der Gemeinde eingegangen.

Top 4.2.2: Feststellungsbeschluss
--

Beschluss:

Die im Rahmen der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden vom Gemeinderat abgewogen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Daher stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplan-Änderung „Niedergottsau/Nord“ fest.

Mit 12:3 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Wacker Chemie AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen: Erhöhung von Regenwasser-Rückhaltebecken auf Fl.Nr. 262, Gmkg. Piesung

Rechtliche Würdigung

Das privilegierte Vorhaben im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.2: Reisner Klaus, Karl-Schäfler-Str. 4, 84375 Kirchdorf: Neubau eines Einfamilienhauses mit Büro- und Garagenanbau auf Fl.Nr. 524/13, Gmkg. Haiming, Mühlbachweg 1

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPL Nr. 18 – „Fahnbacher Str./Süd ist nach § 30 BauGB zu bewerten und somit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Es wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 18 hinsichtlich der max. GFZ beantragt.

GFZ: 0,34 statt 0,30

Die beantragte Befreiung kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern **oder**
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist **oder**
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diskussion

Das Grundstück ist von der Fläche nicht besonders groß. Da kommt man schnell an die festgelegten Grenzen laut Bebauungsplan.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die Befreiung werden erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.3: Meier Michael, Veilchenweg 16, 84533 Haiming: Bau eines überdachten Freisitzes auf Fl.Nr. 640/17, Gmkg. Haiming

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 1 – Haiming/Mitte ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich

der festgesetzten Baugrenzen erforderlich, da die Lage der geplanten Überdachung vollständig außerhalb des Baufensters liegt.

Die beantragte Befreiung kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern **oder**
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist **oder**
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der betroffene westliche Nachbar hat mit seiner Unterschrift erklärt, dass er gegen das Bauvorhaben nichts einwendet.

Beschluss:

Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Entscheidung über die Gewährung eines Qualitätsbonus plus

Sachverhalt

Der Bayer. Landtag hat die Möglichkeit der Gewährung eines Qualitätsbonus plus geschaffen. Eine offizielle Definition für die Qualitätsverbesserung liegt nicht vor. Voraussetzung für die Gewährung ist aber, dass die Gemeinde den kommunalen Förderanteil gleichfalls in der Höhe des staatlichen Qualitätsbonus plus (derzeit 53,69 Euro pro Kind und Jahr) gewährt und erklärt, dass die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung (mögliche Maßnahmen wären hier z.B. Verbesserung des Anstellungsschlüssels, Verbesserung der pädagogischen Arbeit durch z.B. Projekte, optimierte Raumgestaltung usw.) eingesetzt werden. Da die Gemeinde selbst nicht Träger ist, wird diese Erklärung von den Trägern eingeholt.

Rechtliche Würdigung

Dieser Beschluss ist ein Grundsatzbeschluss. Die Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung ist ein wichtiges Anliegen. Je nachdem, welcher Träger sich in der Lage sieht, die Qualität in seiner Einrichtung zu steigern, sollte die Gemeinde diese Maßnahme mittragen.

Diskussion

Ist der Bonus zeitlich begrenzt? Die weitere Fortführung ist noch nicht bekannt.

Bedauerlich ist, dass man jetzt nicht weiß, was man für die Geld-Leistung endgültig bekommt.

Der Personalschlüssel muss ständig an die Belegung angepasst werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming erklärt sich bereit, einen kommunalen Qualitätsbonus in Höhe der staatlichen Leistung zu erbringen und erklärt, dass die Mittel zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Die Bestätigung der Träger wird eingeholt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6.1: Bedarfsanerkennung von Plätzen in Kindergärten

Seit Februar 2014 besucht ein Kind aus unserer Gemeinde den Kindergarten in Marktl. Ab 2015 ist der Platz anerkannt, aber für 2014 muss dies noch erfolgen.

Im Franziskushaus sind für das Jahr 2013/2014 zwei Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Im Laufe des Abrechnungsjahres kamen dann allerdings zwei Kinder dazu. Diese 4 Plätze sind 2015 anerkannt, allerdings fehlt auch hier die Anerkennung ab Dez. 13 bzw. Sep. 14.

Den Montessori-Kindergarten besucht seit 09/2014 ein Kind aus unserer Gemeinde. Hierfür brauchen wir auch eine Anerkennung des Platzes für die Monate 09 bis 12/2014. Ab 2015 ist er bereits anerkannt.

Ein im Januar 2014 zugezogenes Kind besucht den Wöhlerkindergarten in Burghausen voraussichtlich bis Juli 2015. Hierfür wird noch eine Anerkennung benötigt.

Die Platzanerkennungen dienen zum Wohle der Kinder.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt die oben angegebenen Plätze als bedarfsnotwendig an.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Jahresrechnung 2014

TOP 7.1: Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

GRin Haunreiter trägt den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2014 vor (Prüfung vom 08.04.2015). Es wurden alle erforderlichen Prüfungsunterlagen vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Es kann eine einwandfreie Kassenführung bestätigt werden. Ein großer Teil des Prüfungsprogramms laut Leitfaden wurde abgearbeitet.

Allgemeines:

Der Sollüberschuss belief sich auf 1.971.717,94 € und wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Rücklagen beliefen sich zum Jahresende 2014 auf 3.898.577,78 €, davon sind ca. 770.000 € in Bausparverträgen für den Turnhallenneubau gebunden. Der Schuldenstand verminderte sich auf 943.391,95 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Prüfungsschwerpunkte:

Gemäß Prüfungsleitfaden.

Prüfungsbeanstandungen:

Keine.

Prüfungsempfehlungen:

Die Prüfungsempfehlungen aus den Vorjahren wurden abgearbeitet oder weitgehend erledigt.

Empfehlung zur Projektüberwachung Turnhalle:

Der GR sollte Informationen darüber erlangen, welche haftungsrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem SVH und dem beauftragten Planungsbüro Fuchshuber/Fischer getroffen wurden bzw. ggf. noch vorgesehen sind.

Der Gemeinderat sollte entsprechend dem Maßnahmenverlauf anlassbezogen und zeitnah, mindestens jedoch vierteljährlich über die absehbare Kostenentwicklung durch den SVH als Bauherrn unterrichtet werden.

Insbesondere sollte der SVH den Gemeinderat aktiv unterrichten, sobald wesentliche Kostenrisiken und Planabweichungen erkennbar werden, die sich beispielsweise ableiten können aus Ausschreibungsergebnissen, sich konkretisierenden Angebotspreisen, notwendigen nachträglichen oder zusätzlichen Leistungen bzw. begründeten Änderungswünschen (Nachträge), Bonitätsveränderungen/Vertragserfüllungsrisiken von Auftragnehmern, mangelbehafteten Gewerkausführungen, sonstigen Störungen im Maßnahmenablauf/Bauzeitenplan.

Haushaltsrelevante Planabweichungen und Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Turnhallenbau und deren Hintergründe sollten von Seiten der Gemeinde über eine allgemeine Bürgerinformation in geeigneter Weise kommuniziert werden (z. B. Presseberichterstattung im Niedergerner und/oder im Rahmen öffentlicher GR-Sitzung, Homepage Gemeinde, Presseinformation). Eine nähere Beratung dazu sollte im GR geführt werden.

Der RPA stellt geordnete Verhältnisse fest. Die umfangreichen Fragestellungen wurden von der Verwaltung in der Prüfung detailliert und umfassend beantwortet. Frau Haunreiter spricht hierzu der Kassenverwalterin Gudrun Fischer, der stellvertretenden Kassenverwalterin Angelika Straubinger und dem GL Josef Straubinger ihren besonderen Dank und Anerkennung aus und bedankt sich bei den Mitgliedern des RPA für die Prüfungstätigkeit.

Diskussion

Beim Kinderkrippenbau gab es Jour-Fix-Termine, bei denen die Probleme am Bau regelmäßig besprochen und abgestimmt wurden.

Der Gemeinderat nimmt an den Jour-Fix-Terminen zum Turnhallenbau nicht teil und braucht entsprechende Informationen.

Es gibt einen Link von der Gemeindehomepage zur Homepage des SVH, wo das Projekt verfolgt werden kann. Nachträge sind das eigentliche Problem bei so großen Investitionen. Das Ingenieurbüro Fuchshuber soll eine Tabelle mit Kostenschätzung, Ausschreibungsergebnis und Abrechnungsergebnis pflegen.

Die angesprochenen Informationen sollten nicht auf Nachfrage erteilt werden, sondern regelmäßig.

TOP 7.2: Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

GZ	GLZ	GRZ	Ansatz	RechErg	Soll_HS	Ist_HS	Verfügbar_HS
0	0000	6580	3.600,00 €	4.312,41 €	4.312,41 €	4.312,41 €	-712,41 €
0	0331	6581	300,00 €	10.585,46 €	10.585,46 €	10.585,46 €	-10.285,46 €
0	0501	6510	300,00 €	511,55 €	511,55 €	511,55 €	-211,55 €
0	0600	6322	26.750,00 €	27.086,39 €	27.086,39 €	27.086,39 €	-336,39 €
0	0600	6370	9.700,00 €	10.850,66 €	10.850,66 €	10.850,66 €	-1.150,66 €
0	0681	5400	8.300,00 €	9.262,13 €	9.262,13 €	9.262,13 €	-962,13 €
0	1301	5000	3.000,00 €	3.162,95 €	3.162,95 €	3.162,95 €	-162,95 €
0	1301	5200	15.000,00 €	16.151,62 €	16.151,62 €	16.151,62 €	-1.151,62 €
0	1301	5400	12.500,00 €	14.789,66 €	14.789,66 €	14.789,66 €	-2.289,66 €
0	1301	5500	6.600,00 €	6.900,88 €	6.900,88 €	6.900,88 €	-300,88 €
0	1301	5600	14.000,00 €	15.015,92 €	15.015,92 €	15.015,92 €	-1.015,92 €
0	1301	5620	6.000,00 €	7.000,21 €	7.000,21 €	7.000,21 €	-1.000,21 €
0	1301	7180	1.800,00 €	1.926,05 €	1.926,05 €	1.926,05 €	-126,05 €
0	2100	5000	6.000,00 €	8.626,02 €	8.626,02 €	8.626,02 €	-2.626,02 €
0	2100	5770	2.000,00 €	2.504,63 €	2.504,63 €	2.504,63 €	-504,63 €
0	5600	5400	1.000,00 €	1.130,23 €	1.130,23 €	1.130,23 €	-130,23 €
0	5651	5433	6.800,00 €	6.832,10 €	6.832,10 €	6.832,10 €	-32,10 €
0	6123	6558	300,00 €	1.788,65 €	1.788,65 €	1.788,65 €	-1.488,65 €
0	6300	5130	42.000,00 €	49.140,83 €	49.140,83 €	49.140,83 €	-7.140,83 €
0	6300	5550	450,00 €	522,00 €	522,00 €	522,00 €	-72,00 €
0	6900	5140	10.000,00 €	23.175,11 €	23.175,11 €	23.175,11 €	-13.175,11 €
0	7000	5040	10.000,00 €	22.798,44 €	22.798,44 €	22.798,44 €	-12.798,44 €
0	7000	5158	20.000,00 €	32.203,65 €	32.203,65 €	32.203,65 €	-12.203,65 €
0	7000	5441	39.250,00 €	56.208,41 €	56.208,41 €	56.208,41 €	-16.958,41 €
0	7000	6495	7.200,00 €	7.814,24 €	7.814,24 €	7.814,24 €	-614,24 €
0	7000	6496	550,00 €	556,32 €	556,32 €	556,32 €	-6,32 €

0 7000 6800	3.400,00 €	16.792,04 €	16.792,04 €	16.792,04 €	-13.392,04 €
0 7200 5100	12.500,00 €	12.768,86 €	12.768,86 €	12.768,86 €	-268,86 €
0 9000 8100	189.500,00 €	391.566,00 €	391.566,00 €	342.324,00 €	-202.066,00 €
0 9121 8060	15.400,00 €	15.402,73 €	15.402,73 €	15.402,73 €	-2,73 €
0 9161 8600	61.300,00 €	1.407.959,01 €	1.407.959,01 €	1.407.959,01 €	-1.346.659,01 €
1 6304 9504	0,00 €	7.268,48 €	7.268,48 €	7.268,48 €	-7.268,48 €
1 7000 9030	8.400,00 €	-10.553,19 €	35.601,22 €	35.601,22 €	-27.201,22 €
1 7000 9320	3.350,00 €	12.202,86 €	12.202,86 €	12.202,86 €	-8.852,86 €
1 7000 9536	3.000,00 €	7.095,96 €	7.095,96 €	7.095,96 €	-4.095,96 €
1 9101 9100	1.484.500,00 €	2.327.138,62 €	2.327.138,62 €	2.327.138,62 €	-842.638,62 €

Die größeren Haushaltsüberschreitungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Diskussion

Die Angabe der Haushaltsstellen ist so nicht aussagekräftig, da man die Kennziffern nicht konkreten Haushaltsbezeichnungen zuordnen kann. Die vollständige Bezeichnung wäre hilfreich.

Beschluss:

Die Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.3: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt:	4.719.123,47 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt:	3.485.663,58 €
Summe:	8.204.787,05 €

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.4: Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2014

Zweiter Bgm. Pittner übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister kann aus der Abstimmung über die Entlastung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil haben und wird von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne Bgm. Beier).

Beschluss:

Dem 1. Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

Zweiter Bgm. Pittner gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 8: Anfragen

GR Sewald: Erhöhung Wasserpreis im Niedergerner veröffentlichen und begründen. 1. Bgm. Beier: Der neue Preis wird erst im nächsten Jahr abgerechnet. Die Information ist bis dahin vergessen. Aber der WZV soll jetzt und dann noch einmal berichten.

GR Pittner: In der gestrigen Zeitung wurde vom Energienutzungsplan des Landkreises berichtet. Es war eine Bestätigung dafür, dass die Ziele der Energen i.G. ganz im Zeichen der Zeit stehen. Ebenso stand dieses Thema beim Besuch der Freien Wähler des Landtags im Vordergrund. 1. Bgm. Beier: Der Städteverbund unter Beteiligung von Burgkirchen bewirbt sich um ein Projekt im Rahmen der EFRE-Förderung, hier ist eine Abwärmenutzung aus den Werken in Gendorf geplant. Die Gemeinde hatte in diesem Zusammenhang auch Kontakt mit Bürgermeister Krichenbauer aufgenommen; sollte dort ein Zuschlag erfolgen, wäre zu prüfen, ob ein Einstieg noch möglich ist. GR von Ow: Interessant wäre, was Burghausen zum Thema Abwärmenutzung sagt: 1. Bgm. Beier: Burghausen hat dieses Thema schon vor längerer Zeit behandelt, aber nicht weiter verfolgt.

I.V.

.....
Josef Pittner
2. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer